Kreisblatt

Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 1 – 10. Januar 2023

Inhalt

Kreis Lippe

1 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung:
Die Offenlegung des Liegenschaftkatasters (Topografische Gewässervermessung der Werre)

2 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung:
Die Offenlegung des Liegenschaftkatasters (Topografische Gewässervermessung des Rethlager Baches)

3 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung:
Die Offenlegung des Liegenschaftkatasters (Topografische Gewässervermessung des Rothenbaches und Gruttbaches)

4 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung:
Die Offenlegung des Liegenschaftkatasters (Topografische Gewässervermessung des Haferbaches)

5 Termine der Jägerprüfung 2023

6 Hinweise auf die öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung 08/2022

7 Hinweise auf die öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung 09/2022

8 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen 01/2023

9 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung 02/2023

Stadt Bad Salzuflen

10 Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen

Stadt Blomberg

11 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Blomberg mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023

12 Gestaltungssatzung- vom 15. Dezember 2022

Stadt Detmold

13 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006

Stadt Lage

14 Redaktionelle Mitteilung zum Kreisblatt Nr. 66 vom 23.Dezember 2022, lfd. Nr. 524: Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Lage (Hebesatzsatzung) vom 22.12.2022

15 Aufstellung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 31

Alte Hansestadt Lemgo

16 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 27 01. 22 „Hansehof“

17 Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Seniorinnen und Senioren sowie von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Alten Hansestadt Lemgo

18 Bekanntmachungsanordnung

19 Bestätigung der Bekanntmachung

Gemeinde Schlangen

20 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Schlangen

Kreis Lippe

1 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung: Die Offenlegung des Liegenschaftkatasters (Topografische Gewässervermessung der Werre)

ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 16.01.23 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 10.01.2023

2 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung: Die Offenlegung des Liegenschaftkatasters (Topografische Gewässervermessung des Rethlager Baches)

ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 16.01.23 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 10.01.2023

3 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung: Die Offenlegung des Liegenschaftkatasters (Topografische Gewässervermessung des Rothenbaches und Gruttbaches)

ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 16.01.23 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 10.01.2023

4 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung: Die Offenlegung des Liegenschaftkatasters (Topografische Gewässervermessung des Haferbaches)

ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 16.01.23 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 10.01.2023

5 Termine der Jägerprüfung 2023

Die Jägerprüfung im Kreis Lippe findet in diesem Jahr wie folgt statt:

schriftliche Prüfung - Montag, 24.04.2023 ab 15 Uhr im Kreishaus

Der Termin für die Schießprüfung ist am 26.04.2023 und die mündlich-praktische Prüfung wird am 27. und 28.04.2023 sowie am 02., 03. und 04.05.2023 stattfinden. Diese beiden Prüfungsteile werden in den Räumlichkeiten der Kreisjägerschaft Lippe, Schötmarsche Straße 118 in Leopoldshöhe stattfinden.

Der **Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung** ist spätestens bis zum **23.02.2023**

beim Kreis Lippe Der Landrat, 320.1 Ordnung - untere Jagdbehörde, Braunenbrucher Weg 18, 32758 Detmold, einzureichen.

Der Antragsvordruck ist auf der Internetseite des Kreises Lippe zu finden. Er kann auch schriftlich oder per E-Mail (jagdbehoerde@kreis-lippe.de) angefordert sowie persönlich gestellt werden.

Sollten aus organisatorischen oder anderen Gründen Terminänderungen oder Ortswechsel erforderlich sein, werden die Prüflinge zeitnah in geeigneter Form informiert.

Für den Fall, dass die Schießprüfung oder die mündlich-praktische Prüfung nicht bestanden wird, besteht die Möglichkeit, sich zur Nachprüfung anzumelden.
Die betroffenen Personen werden frühzeitig über den Termin in Kenntnis gesetzt.

Detmold, 20.12.2022

Kreis Lippe
als untere Jagdbehörde
Im Auftrag

gez.
Gurcke

Kr.Bl.Lippe 10.01.2023

6 Hinweise auf die öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung 08/2022

Die Allgemeinverfügung 08/2022 Tierseuchenverfügung über die Aufhebung der Allgemeinverfügung 04/2022 vom 01.12.2022 gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) eingerichteten Sperrzonen in einem Teilgebiet des Kreises Lippe (Ausbruch in der Gemeinde Barntrup)
ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 22.12.2022 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 10.01.2023

7 Hinweise auf die öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung 09/2022

Die Allgemeinverfügung 09/2022 Tierseuchenverfügung über die Aufhebung der Ziffer 2 - Festlegung einer Schutzzone - der Allgemeinverfügung 07/2022 vom 08.12.2022 gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Lippe (Ausbruch in Lemgo)
ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 22.12.2022 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 10.01.2023

8 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen 01/2023

Die Allgemeinverfügung 01/2023 Tierseuchenverfügung zur Aufhebung der mit Allgemeinverfügungen 05/2022 vom 01.12.2022 (Ausbruch Stadt Bielefeld) und 06/2022 vom 02.12.2022 (Ausbruch Kreis Gütersloh) zum Schutz gegen die Geflügelpest (HPAI) festgelegten Überwachungszonen ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 02.01.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 10.01.2023

9 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung 02/2023

Die Allgemeinverfügung 02/2023 Tierseuchenverfügung über die Aufhebung der Allgemeinverfügungen 07/2022 vom 08.12.2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest (HPAI) (Ausbruch in Lemgo) ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 04.01.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 10.01.2023

Stadt Bad Salzuflen

10 Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen

Bebauungsplan Nr. 0249 "Kiliansweg/Karlstraße", Ortsteil Schötmar

- Satzungsbeschluss

Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 14.12.2022

Der Bebauungsplan Nr. 0249 „Kiliansweg/Karlstraße“, Ortsteil Schötmar, in der Fassung vom 22.11.2022 wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung in der Fassung vom 22.11.2022 wird ebenfalls beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung
Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der vorstehende Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Lage und Umfang des Bebauungsplanes 0249 „Kiliansweg/Karlstraße“, Ortsteil Schötmar sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0249 „Kiliansweg/Karlstraße“, Ortsteil Schötmar in Kraft.
Der Bebauungsplan Nr. 0249 „Kiliansweg/Karlstraße“, Ortsteil Schötmar wird mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im **Fachdienst Stadtplanung und Umwelt der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, 1. Obergeschoss**, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die rechtskräftigen Satzungen und Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Bad Salzuflen (www.bad-salzuflen.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene) sowie unter www.bauleitplanung.nrw eingesehen werden.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB
   a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

   b. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

   unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines** Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

   Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Salzuflen beantragt.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 20.12.2022
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0249 „Kiliansweg/Karlstraße“, Ortsteil Schötmar

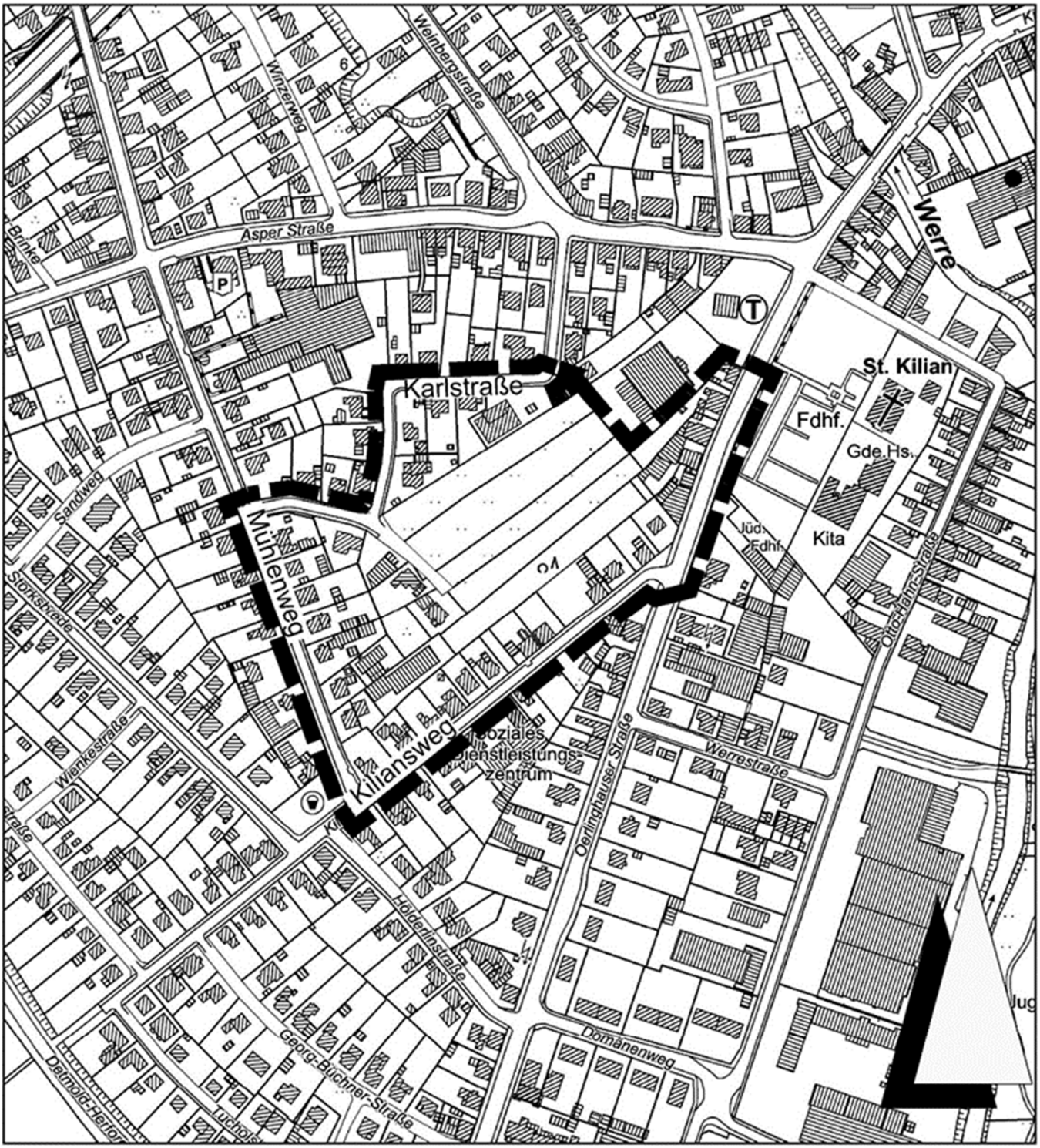

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0249

Kr.Bl.Lippe 10.01.2023

Stadt Blomberg

11 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Blomberg mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Blomberg für das Haushaltsjahr 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung ab dem 10. Januar 2023 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat in der Kämmerei der Stadtverwaltung Blomberg, Zimmer Nr. 13, Am Martiniturm 1, 32825 Blomberg, im Rahmen der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwohner oder Abgabepflichtige können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Blomberg mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Blomberg, Kämmerei, Am Martiniturm 1, 32825 Blomberg, erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Rat der Stadt Blomberg in öffentlicher Sitzung.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter www.blomberg-lippe.de (Service & Verwaltung/Bürgerberatung/Öffentliche Bekanntmachungen) einsehbar.

Blomberg, den 20. Dezember 2022
Stadt Blomberg
Der Bürgermeister

gez. Dolle
(Dolle)

Kr.Bl.Lippe 10.01.2023

12 Gestaltungssatzung- vom 15. Dezember 2022

Satzung
der Stadt Blomberg zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des Orts-, Straßen- und Altstadtbildes für den Bereich der Kernstadt Blomberg
-Gestaltungssatzung- vom 15. Dezember 2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV NRW Nr. 19 S. 411 bis 458) hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der historische Grundriss der Blomberger Altstadt ist seit der Gründung der Stadt im 13. Jahrhundert bis heute fast unverändert erhalten.

Er wird durch das überlieferte Straßennetz, die Struktur der Grundstücke und die Baufluchten bestimmt. Die Stadtgestalt wird darüber hinaus entscheidend von der Maßstäblichkeit der Gebäude im Gesamtgefüge geprägt.

Neben den herausragenden Baudenkmälern sind viele bescheidenere Fachwerkhäuser für die Stadtgestalt von Bedeutung. Sie schaffen eine Ensemblewirkung von großem künstlerischem und städtebaulichem Reiz, wie er nur in wenigen Städten Nordrhein-Westfalens heute noch zu erleben ist.

Bestimmend sowohl für die Gestaltung der einzelnen Gebäude, als auch für deren Wirkung im baulichen Zusammenhang, sind Dachform, Material, Fassadengliederung und die Ausbildung von Details. Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die schutzbedürftige Stadtgestalt gefährdet ist.

Für den Geltungsbereich der Satzung in der Stadt Blomberg gilt folgendes:

1. Die vorherrschenden Dachformen sind steile Satteldächer.
2. Die ursprünglich vorherrschenden Materialien sind: Verputztes Mauerwerk bzw. geputzte Fachwerkgefache, Haustein (Bruchstein) und Naturstein bei einzelnen herausragenden Baudenkmälern und im Sockelbereich der Bürgerhäuser, Holz als konstruktives Fachwerk und als Material für Fenster und Türen, rote, naturfarbene Tonziegel (Hohlpfanne) zur Dacheindeckung.
3. Die Gliederung der Fassaden wird durch die Konstruktion historischer Bauten bestimmt. Bei diesen sind die Mauern und Pfeiler, beim Fachwerkhaus die Ständer, Querhölzer und Verstrebungen, maßgebend für die Größe von Türen, Toren und Fenstern.
4. Details, z. B. Fenster, sind übergreifende, gestaltbestimmende Elemente für das Stadtbild. Vorherrschend sind Holzfenster als stehende Formate.

Im historischen Stadtkern werden auch in Zukunft bauliche Veränderungen und Neubauten notwendig sein. Die Satzung soll dazu beitragen, dass sich Neu- Um- und Anbauten in die historische Umgebung einfügen.

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den historischen Kern der Stadt Blomberg. Darüber hinaus werden die westlich der Kernstadt, innerhalb der Stadtmauern liegenden Flurstücke wie Burggelände mit Amtshaus und Hinter dem Böhmerhof in den Geltungsbereich dieser Satzung mit einbezogen.
(2) Der genannte Bereich ist in dem als Anlage und Bestandteil dieser Satzung beigefügten Lageplan besonders gekennzeichnet. Die hier vorgenommene Umgrenzung ist verbindlich.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung ist anzuwenden auf die äußere Gestalt baulicher Anlagen, der Grundstücke, der Werbeanlagen und Warenautomaten.
(2) Festsetzungen von Bebauungsplänen werden durch die Gestaltungssatzung nicht berührt.

(3) Die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3
Allgemeine Anforderungen im Geltungsbereich

(1) Das durch den örtlichen Geltungsbereich dieser Satzung betroffene Altstadtgebiet der Kernstadt Blomberg verlangt durch seinen einmalig hohen Rang weitgehende und differenzierende Festsetzungen zur Gestaltung der vorhandenen und zukünftigen Bebauung und der vom öffentlichen Straßenraum einzusehenden öffentlichen und privaten Freiflächen.
(2) Die vorhandenen historischen Straßenräume sind zu erhalten. Bei Neubauten ist vom Verlauf der bestehenden historischen Baufluchten und Straßenraumprofile auszugehen. Die Struktur der Grundstücke zum Straßenraum ist zu erhalten.
(3) Bauliche Anlagen sollen sich in Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe in die jeweilige Umgebung einfügen. Durch Neubauten, Umbauten und Instandsetzungsarbeiten muss der Charakter des Gebäudes und des überlieferten Straßenbildes erhalten oder wiederhergestellt werden.
(4) Die Geschoß-, Trauf- und Firsthöhen von Neubauten und Umbauten sind in Abstimmung mit der Nachbarbebauung zu wählen.

§ 4
Dächer

(1) Für straßenseitige Bebauung sind nur geneigte Dächer zulässig. Die Dachform und die Neigungswinkel der Dachflächen sind auf die der Nachbarbebauung abzustimmen. Für Übergänge zwischen verschiedenen Firstrichtungen und Dachformen können Abweichungen als Ausnahme zugelassen werden. Ferner sind ausnahmsweise andere Dachformen und -neigungen für untergeordnete Nebenanlagen und rückwärtige Gebäudeteile zulässig, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.
(2) Dachgauben bzw. Dachausbauten müssen in Ausbildung, Proportion und Gliederung auf die Art und Gliederung der darunterliegenden Fassade bezogen sein, insbesondere dürfen sie in Summe 1/3 der Traufbreite nicht überschreiten. Dächer und Wandseiten von Gauben sind dem Dach und dem Gebäude in Material und Farbe anzupassen.
(3) Dacheinschnitte sind nur zum Blockinnenbereich hin zulässig und sollen vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sein.
(4) Als Bedachungsmaterial sind rote Hohl- und Hohlfalzziegel vorgeschrieben. Glasierte Dachziegel sind unzulässig.
(5) Unter der Voraussetzung, vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar zu sein, sind Dachflächenfenster und Solaranlagen (Solarthermie- und Photovoltaikanlagen, aufgeständerte Solarmodule auf Nebengebäuden mit Flachdach sowie sonstige Kleinsolaranlagen) zulässig.
(6) Solaranlagen, die die Voraussetzungen unter Absatz 5 nicht erfüllen, sind als In-Dach oder Auf-Dach-Anlagen parallel zur Dachfläche zulässig. Sie müssen als eine zusammenhängende Fläche ausgebildet werden, die durch Dachgauben, Dacheinschnitte oder Dachfenster unterbrochen sein kann. Damit das Dach in seiner Kontur noch ablesbar bleibt, müssen die Anlagen mindestens 50 cm Abstand vom First, von der Traufe und von den Ortgängen einhalten. Es sind nur matte Oberflächen zulässig. Ebenfalls zulässig sind matte, aufgeständerte Solarmodule auf Nebengebäuden mit Flachdach.
Hinweis: Diese Regelungen gelten nicht automatisch auch für Baudenkmäler, hier sind weiterhin denkmalrechtliche Erlaubnisse zu beantragen.

(7) Pro Haus ist nur eine Außenantenne zulässig, außerdem dürfen Antennen nicht vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sein. Diese Regelung gilt für alle Arten von Antennenanlagen, also auch für Mobilfunkantennen einschließlich ihrer Nebenanlagen. Auch alle anderen Dachaufbauten (z.B. Masten, Kleinwindkraftanlagen) dürfen nicht vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sein.

§ 5
Fassaden, Fenster und Schaufenster

(1) Bei Instandsetzungsarbeiten zutage tretendes, ursprünglich sichtbares Holzfachwerk ist wieder sichtbar zu machen und zu ergänzen. Vorhandene Inschriften und Schnitzwerke sind textlich und figürlich zu erhalten und ggf. farblich zufassen. Gleiches gilt sinngemäß für Gewände aus Haustein, für Plastiken, Reliefs und Inschriften an Steinbauten. Insbesondere dürfen bauliche und andere Veränderungen in der äußeren Erscheinung der baulichen Anlage nur unter Wahrung der erhaltenswerten Eigenart der Gebäude und nur in Abstimmung mit den Fachbehörden vorgenommen werden. Fassadengliederungen wie sichtbares Fachwerk, Wappen, Epitaphe und Gesimse u. ä. dürfen nicht entfernt, verändert oder überdeckt werden.
(2) An- und Erweiterungsbauten müssen in Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen, Bauteile und Öffnungen zueinander sowie im Material der Außenwände so gestaltet sein, dass sie sich den zu erhaltenden Gebäuden und Gebäudeteilen anpassen.
Aus denkmalpflegerischen Gründen kann die Erhaltung historischer Verkleidungen gefordert bzw. genehmigt werden.
(3) Gemauerte und gegossene Fassadenflächen sind glatt und hell zu verputzen. Für die Außenhaut von Gebäuden und Fachwerkausfachungen ist Putz zu verwenden, dessen Erscheinungsbild den traditionellen handwerklichen Putzweisen entspricht. Modische Strukturputze sind unzulässig. Zur Verkleidung äußerer Gebäudeflächen dürfen folgende Baustoffe nicht verwandt werden:
Glänzende Wandbausteine, glasierte oder grellfarbige Fliesen und Platten, Mauerwerksimitationen, Metall, Kunststoff, Bitumen und Asbest. Unzulässig sind ferner glänzende Anstriche von Putz- und Mauerwerksflächen sowie Glasbausteine, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind.
(4) Bei Fachwerkhäusern sind Fenster, Schaufenster und Erdgeschoßöffnungen in das konstruktive Raster einzuordnen und den Maßverhältnissen des Gebäudes anzupassen. Hierbei sind alle Ständer bis zur Schwelle durchzuführen.

Für sonstige Bauwerke und Neubauten sind stehende Fensterformate zu wählen. Dies gilt auch für Schaufenster und Erdgeschoßöffnungen. Bei Schaufenstern ist eine Total- Verglasung ohne Stützen, wie z. B. Mauerpfeiler oder Holzstützen, mit denen eine vertikale Gliederung der Fassade erreicht wird, nicht zulässig.

(5) Schaufenster, Fenster und Türrahmen dürfen nicht glänzend eloxiert sein. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Haustürüberdachungen und -verkleidungen aus Kunststoff (Wellplatten usw.) sind unzulässig.

(6) Das Verkleben, Verhängen oder Streichen von gewerblichen Fenster- und Schaufensterscheiben ist nur kurzfristig zulässig.

(7) Vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbare Rollladenkästen sind unzulässig. Rollläden vor den Fenstern eines Baudenkmals sind unzulässig.

§ 6
Vordächer und Markisen

(1) In der Erdgeschoßzone sind Markisen grundsätzlich zulässig. Die lichte Höhe von 2,50 m zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Unterkante Markise ist einzuhalten.

(2) Gliederungselemente der Fassaden dürfen durch Markisen nicht überschritten oder beeinträchtigt werden, Farbgebung und Material ist kontrastarm zur Fassade abzustimmen.

§ 7
Einfriedigungen, Stell- bzw. Lagerplätze, Gärten

(1) Einfriedigungen von Vorgärten und Gärten, die zum Öffentlichen Straßenraum hin errichtet werden, sind nur als lebende Hecken, Holzlattenzäune oder Natursteinmauern zulässig. Schmiedeeiserne und naturlasierte hölzerne Einzäunungen können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Verwendung von ungeschmiedetem Rundeisen, Betonpfählen und Maschendraht sowie, Mauern aus anderem Material als Bruchstein sind unzulässig. Vorhandene Natursteinmauern sind zu erhalten und ggf. zu erneuern. Vorhandene massive Mauern, die nicht aus Bruchstein sind, sind zu begrünen.

(2) Zu den Einfriedigungen gehörende Eingangs- oder Einfahrtstore müssen aus Holz oder filigraner Metallkonstruktion hergestellt werden. Tore mit sichtbarem Stahlblech oder Kunststoffflächen sind unzulässig.

(3) Stellplätze und ihre Zuwegungen müssen sich in ihrer Gestaltung den Grünflächen einfügen und dürfen das System der Grünflächen nicht zerstören.

(4) Einstellplätze, die von öffentlichen Verkehrsflächen einzusehen sind, sind zu gliedern und so weit wie möglich einzugrünen.

(5) Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so anzulegen, dass die Behälter von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

(6) Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen benutzt werden. Sie sind, wie unbebaute Flächen bebauter Grundstücke, gärtnerisch zu unterhalten.

§ 8
Abstandflächen

(1) Im Interesse der Erhaltung des gewachsenen Stadtbildes und analog zu § 6 Abs. 12 BauO NRW können geringere Tiefen der Abstandflächen gestattet oder verlangt werden, wenn die Gestaltung des Straßenbildes oder besondere städtebauliche Verhältnisse (z.B. Traufgassen) dies auch unter Würdigung nachbarlicher Belange rechtfertigen.

§ 9
Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) An jeder Stätte der Leistung wird nur eine Werbeanlage auf der Außenwand des Gebäudes bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zugelassen. Architektonische Gliederungen der Fassade dürfen nicht überschritten werden. Schmiedeeiserne Ausleger / filigrane Metallkonstruktionen sind zulässig, sofern sie die auskragende Länge von 0,8 m nicht überschreiten. Werbeanlagen mit wechselndem Licht oder mit (verkleidet) sichtbaren Leuchtröhren / Leuchtmitteln sind unzulässig. Es werden nur Leuchtwerbungen zugelassen, die sich in Form und Farbe dem Maßstab des Hauses und den umliegenden Gebäuden anpassen.

(2) Die Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht verdecken oder überschneiden. Die Häufung von Anlagen der Außenwerbung und die Verwendung greller Farben sind unzulässig. Die zulässige Gesamtwerbefläche beträgt die einem Viertel der jeweiligen Gebäudefrontlänge entsprechende Quadratmeterzahl.

(3) Anlagen der Außenwerbung dürfen nur unterhalb der Höhe der Fensterbrüstung des1. Obergeschosses angebracht werden.

(4) Firmenaufschriften müssen sich in ihrer Größe dem Maßstab der Fassade harmonisch einfügen und sind vorzugsweise in mit auf der Wandfläche aufgesetzten Buchstaben aus Metall oder Holz sowie in Sgraffito oder aufgemalter Schrift auszuführen.

(5) Vertikale oder schräge Anordnung der Schriftzüge ist unzulässig. Auslegerschilder sind handwerklich zu gestalten und müssen sich dem Bauwerk und der Umgebung harmonisch anpassen. Buchstaben mit verdeckten Röhren, die die dahinterliegende Wandfläche anstrahlen, sind zulässig.

(6) Leuchtschilder (Transparente) sind im gesamten Altstadtbereich nicht erwünscht. Sie können nur ausnahmsweise in Form von Auslegertransparenten als Hinweise für Gaststätten, Pensionen, Apotheken und dgl. bis zu einer Größe von 0,8 qm zugelassen werden.

(7) Das Anbringen von Warenautomaten an den vom Öffentlichen Straßenraum oder von benachbarten Grundstücken aus sichtbaren Außenwänden ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie sind in Farbe und Größe der architektonischen Harmonie des Gebäudes und seiner Umgebung anzupassen.

§ 10
Denkmalpflege

(1) Die Behandlung der Baudenkmäler innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land NRW (Denkmalschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung. Insofern soll diese Satzung ergänzend wirken.
(2) Erforderliche Beteiligungsverfahren werden über LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, vorgenommen.

§ 11
Abweichungen

(1) Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 69 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie dürfen nur gestattet werden, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet wird.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

§ 13
Andere ortsrechtliche Bestimmungen

(1) Unberührt bleiben andere satzungsrechtliche Regelungen nach BauGB sowie weitergehende ortsrechtliche Vorschriften aufgrund des Straßenrechts.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Blomberg zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des Orts-; Straßen- und Altstadtbildes für den Bereich der Kernstadt Blomberg - Gestaltungssatzung vom 15. Dezember 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 15. Dezember 2022

Dolle (Bürgermeister)

Anlage zur

Gestaltungssatzung der Stadt Blomberg

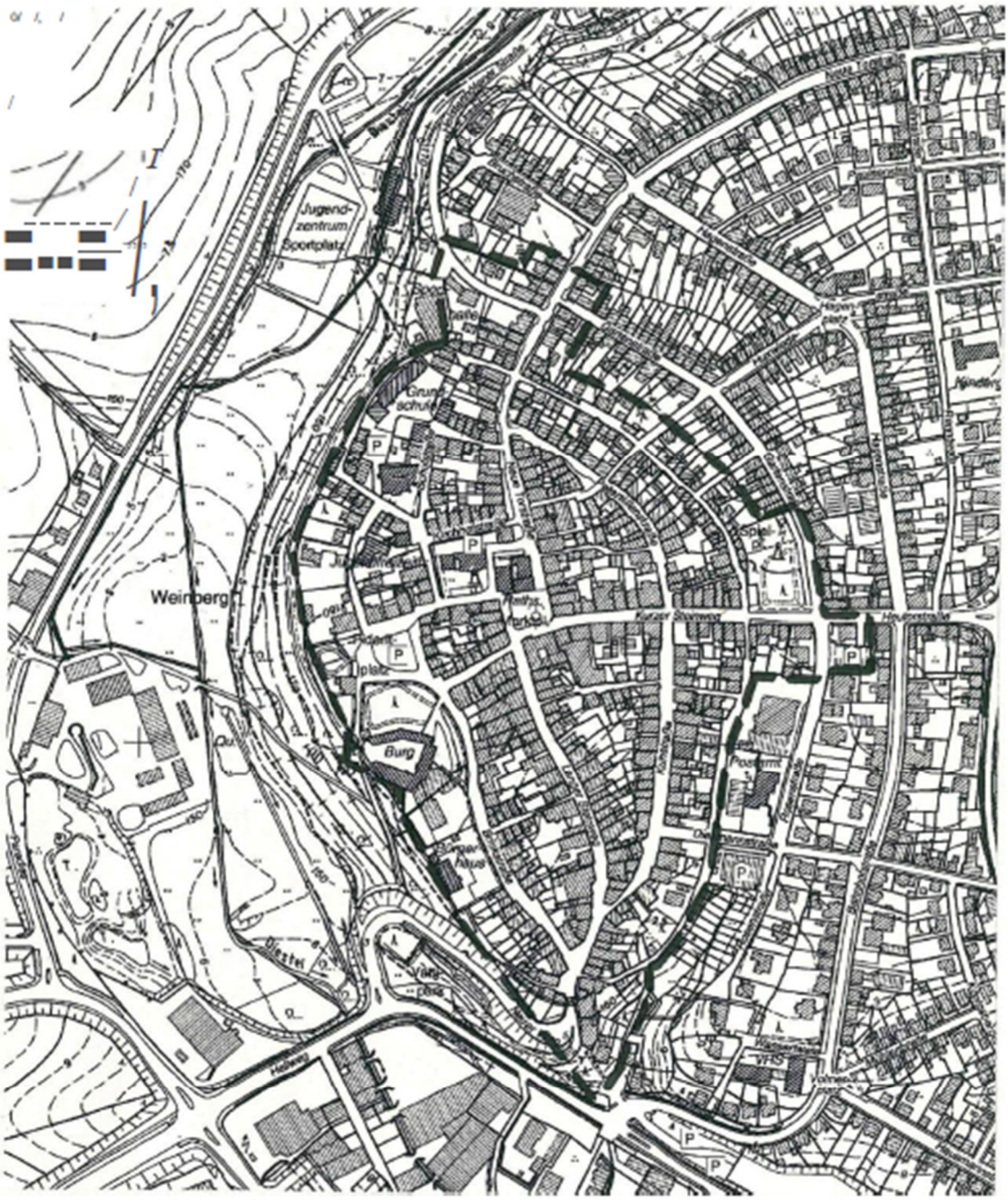

- - Geltungsbereich der Satzung

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der DGKS, MaBstab 1:5000.

Vervielfaltigt mit Genehmigung des Kreises Lippe.

Stadt Detmold

13 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Viktor Ben, geboren am 17.05.1978, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 16.11.2022 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 16.11.2022, Aktenzeichen: 2.0.10-11-UVG-204085) kann vom Empfangsberechtigen beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Meier

Kr.Bl.Lippe 10.01.2023

Stadt Lage

14 Redaktionelle Mitteilung zum Kreisblatt Nr. 66 vom 23. Dezember 2022, lfd. Nr. 524: Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Lage (Hebesatzsatzung) vom 22.12.2022; § 1

Aufgrund eines redaktionellen Formatierungsfehlers wurde im Kreisblatt Nr. 66 vom 23. Dezember 2022, lfd. Nr. 524 eine ggf. missverständliche Fassung der Bekanntmachung veröffentlicht. Diese verliert dadurch nicht ihre Wirksamkeit, wird aber wie folgt nachrichtlich nochmals in das Kreisblatt aufgenommen:

Satzung
über die Festsetzung
der Realsteuerhebesätze in der Stadt Lage
(Hebesatzsatzung)
vom 22.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (hier: Grundsteuer A) der Stadt Lage (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird ab dem 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	**254 v. H.**

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Lage vom 21.12.2021 hinsichtlich des Hebesatzes für die Grundsteuer A außer Kraft. Hinsichtlich der Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer gilt sie weiterhin.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Lage (Hebesatzsatzung) vom 22.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Lage (Hebesatzsatzung) vom 22.12.2022 wird auf der Internetseite der Stadt Lage

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen

zugänglich gemacht.

Lage, den 22.12.2022

Stadt Lage
Gez. Matthias Kalkreuter
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.01.2023

15 Aufstellung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 31

Aufstellung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 31 „Sängerstraße“ der Stadt Lage, Ortsteil Billinghausen, im Bereich der ehemaligen Schule im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 31 „Sängerstraße“ der Stadt Lage, Ortsteil Billinghausen, ist vom Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 20.10.2022 gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils gültigen Fassungen als Satzung beschlossen worden.

Die Beschlüsse vom 20.10.2022 haben folgenden Wortlaut:

a) Die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB werden zur Kenntnis genommen und nach Abwägung der Belange gegeneinander und untereinander entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen.

b) Die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB werden zur Kenntnis genommen und nach Abwägung der Belange

gegeneinander und untereinander entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen.

c) Der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes G 31 „Sängerstraße“ wird unter Einbeziehung der zuvor gefassten Abwägungsbeschlüsse und der Abwägungsbeschlüsse aus der frühzeitigen Beteiligung (s. Anlage 2 zur BV-036/2022) gem. § 10 BauGB i.V.m. § 7 GO NRW als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 31 „Sängerstraße“ der Stadt Lage, Ortsteil Billinghausen, in Kraft.

Lage und Umfang der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 31 „Sängerstraße“ der Stadt Lage, Ortsteil Billinghausen, sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung ist die Grenzeintragung in der zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 31 „Sängerstraße“ der Stadt Lage im Ortsteil Billinghausen gehörenden Planzeichnung verbindlich.

Die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 31 „Sängerstraße“ der Stadt Lage, Ortsteil Billinghausen, wird mit der Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an auf Dauer während der Dienststunden bei der Stadt Lage, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage (Fachteam Planen, Bauteil 1) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 31 „Sängerstraße“, Ortsteil Billinghausen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan auch im Internet unter http://www.lage.de/Bauen-Wirtschaft/Entwickeln-Planen/Stadtplanung/GeoPortal_sowie unter Bauleitpläne_in NRW eingesehen werden.

Hinweise

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB)

   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lage geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lage, den 05.12.2022

Stadt Lage
Der Bürgermeister

Gez. Matthias Kalkreuter

Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 31 der Stadt Lage, OT Billinghausen

Übersichtsplan Maßstab im Original 1:5.000

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

© Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 05-NZR-195

Kr.Bl.Lippe 10.01.2023

Alte Hansestadt Lemgo

16 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 27 01. 22 „Hansehof“

- **Beschluss über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 27 01. 22 „Hansehof“ im Vollverfahren**
- **Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

„Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt
Lemgo beschließt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 27 01.22 „Hansehof“ aufzustellen.“

„Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt für den
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 27 01.22 „Hansehof“ die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB und die Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs, 1
BauGB.“

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt
Lemgo hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.10.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 27 01.22 „Hansehof“ gemäß §12 BauGB beschlossen.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 06.12.2022 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 27 01.22 „Hansehof“ im Vollverfahren beschlossen.

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 27 01.22 „Hansehof“ ist in dem beigefügten Kartenauszug grafisch dargestellt. Für die genaue Abgrenzung sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
Das ehemalige Gelände des Hansecenters ist derzeit mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan
26 01.N - Stiftstraße/ Mohlenstraße überplant. Der Bebauungsplan wurde 1977 aufgestellt, um
die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung als Einzelhandelsstandort zu schaffen.
Damit das Vorhaben „Hansehof“ an dieser Stelle planungsrechtlich ermöglicht werden kann,
muss ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden, da die Festsetzungen des
alten Planes die geplante Bebauung nicht zulassen. Geplant ist ein Mehrfamilienhaus entlang der Stiftstraße und im Blockinnenbereich mit 25 Wohneinheiten und 8 Townhouses an der Mohlenstraße. Die Parkplätze werden in einer Tiefgarage und zum Teil an der Mohlenstraße (Bestand) realisiert.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 27 01.22 „Hansehof“ liegt in der Zeit vom

18.01.2023 – 20.02.2023

öffentlich zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, gegenüber Raum 410, auf der Ebene 4, auf dem Bildschirm montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr aus.

Während dieser Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zum ausgelegten Bauleitplan.

Die Unterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 27 01.22 „Hansehof“ können zusätzlich online im Beteiligungsportal unter http://www.o-sp.de/lemgo/beteiligung.php eingesehen werden. In diesem Portal besteht ebenfalls die Möglichkeit sich innerhalb des oben genannten Zeitraumes zur Planung zu äußern.

Im Rahmen der Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Verbreitung des Corona-Virus wird allen Personen, die Planunterlagen einsehen wollen, empfohlen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen sich telefonisch unter 05261 213- 411 oder per Mail unter k.driedger@lemgo.de anzumelden.

Für Fragen zu den Unterlagen stehen Ihnen die Sachbearbeiter der Abteilung Stadtplanung telefonisch zur Verfügung. Es wird darum gebeten persönliche Kontakte auf Grund des Infektionsschutzes zu vermeiden und nach Möglichkeit die Online-Unterlagen zur Einsichtnahme zu verwenden.

Bekanntmachungsanordnung für den Aufstellungsbeschluss
Der Wortlaut der bekanntgemachten Beschlüsse stimmt mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung bzw. vom Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 27.10.2020 und vom 06.12.2022 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren. Die Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung und des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 27.10.2020 und vom 06.12.2022 über die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden hiermit gemäß § 7 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Lemgo, den 20.12.2022

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Markus Baier

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 61 27 01.22
" Hansehof
Alte Hansestadt Lemgo

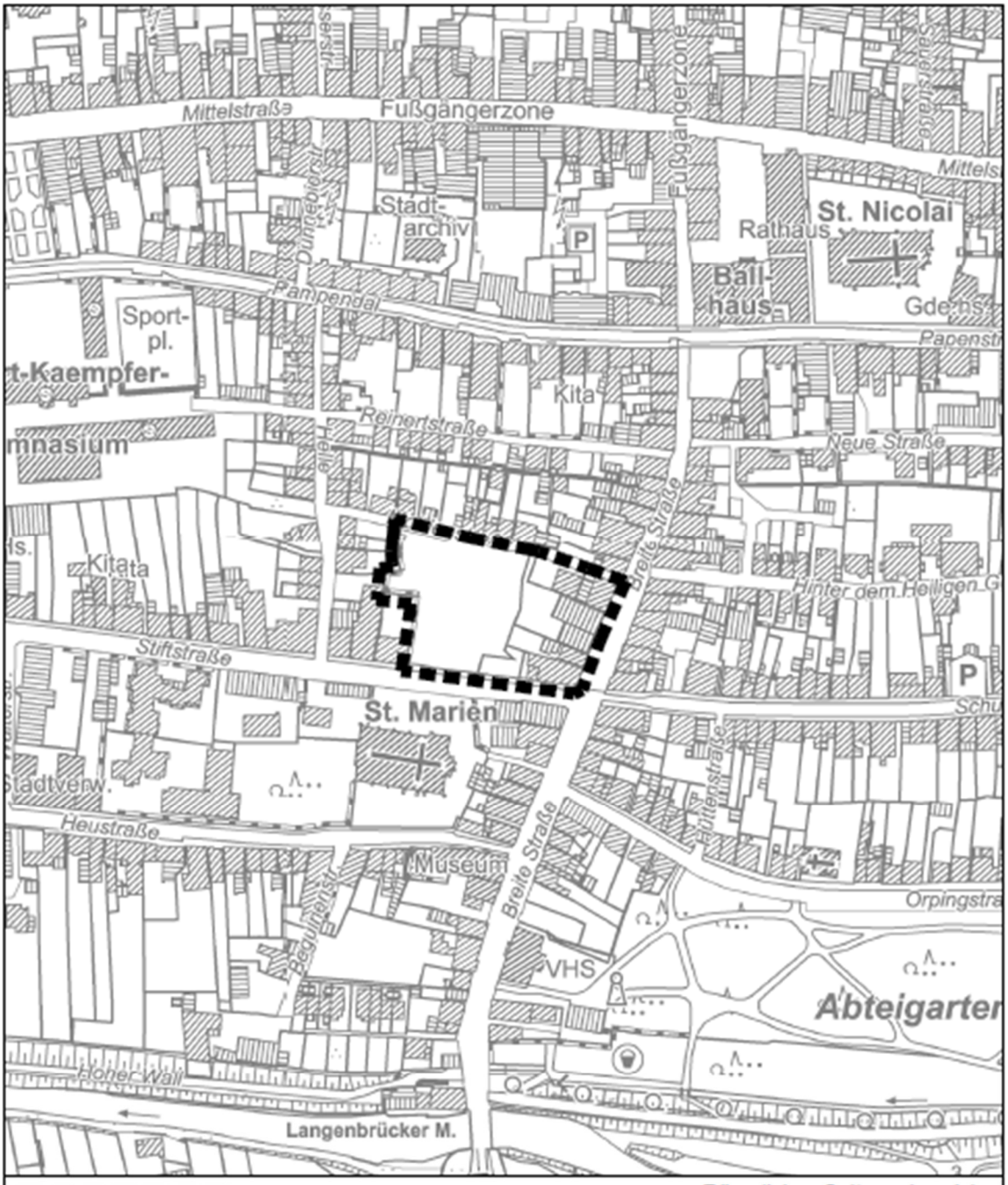

Räumlicher Geltungsbereich

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster
Nr. LIP / 08-NRZ-003

17 Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Seniorinnen und Senioren sowie von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Alten Hansestadt Lemgo

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat aufgrund des § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 207), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) in seiner Sitzung vom 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Rat und Verwaltung der Alten Hansestadt Lemgo sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen. Ferner soll die Vertretung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner Lemgos sichergestellt werden.

§ 2 Bestellung einer/s Beauftragten

(1) Zur Wahrung der Belange des in § 1 genannten Personenkreises wird ein/eine ehrenamtliche/r Beauftragte/r für Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Beeinträchtigungen bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Rat der Alten Hansestadt Lemgo für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Den Wohlfahrtsverbänden, sozialen Einrichtungen und Selbsthilfegruppen in Lemgo wird hinsichtlich der Benennung ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden. Sollte der Rat eine/n stellv. Beauftragte/n für Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Beeinträchtigungen bestellen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Der/Die Beauftragte wird organisatorisch an den Geschäftsbereich 3, Verwaltung und Bürgerservice, angebunden und hat das Recht, dem/der Geschäftsbereichsleiter/in oder direkt dem/der Bürgermeister/in seine/ihre Anliegen vorzutragen.

(3) Der/Die Beauftragte hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Alten Hansestadt Lemgo, soweit Angelegenheiten behandelt werden, die seinen/ihren Aufgabenbereich betreffen oder betreffen können. Er/Sie hat in den Sitzungen ein Rede- und Anhörungsrecht bei diesen Angelegenheiten.

(4) Der/Die Beauftragte wird von allen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung rechtzeitig über Angelegenheiten seines/ihres Aufgabengebietes unterrichtet und fachlich beraten sowie unterstützt.

§ 3 Aufgaben

(1) Der/ Die Beauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben bezogen auf den Personenkreis des § 1:

a) Beratung des in § 1 genannten Personenkreises
- in Fragen der Zuständigkeit (Wegweiserfunktion)
- Mithilfe bei der Formulierung von Eingaben und Anträgen

b) Beratende Funktion im Zusammenhang mit der Planung von Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Seniorenbetreuung

c) Mitwirkung beim Aufzeigen von Versorgungslücken

d) Anregung zur Neuschaffung oder Bereitstellung von Diensten, Einrichtungen und Serviceangeboten

e) Mitwirkung bei der Planung im Verkehrsbereich (öffentlicher Personennahverkehr) und der Infrastrukturgestaltung soweit die Belange der Alten Hansestadt Lemgo berührt sind

f) Mitwirkung in Ausschüssen, wenn Belange von Seniorinnen/Senioren und Menschen mit Beeinträchtigungen berührt sind

g) Mitwirkung bei der Organisation von öffentlichen Veranstaltungen

h) Mitwirkung beim Erstellen von Informationsmaterial

i) Der/Die Beauftragte berichtet einmal im Jahr im Ausschuss für Gesundheit und Soziales

(2) Der/Die Beauftragte hat die Möglichkeit, Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den Organisationseinheiten der Stadtverwaltung und den Ausschüssen der Alten Hansestadt Lemgo bei der Planung und Vorentscheidungen über Maßnahmen, die Menschen mit Beeinträchtigungen oder Seniorinnen/Senioren betreffen, abzugeben.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Der/Die Beauftragte ist entsprechend § 30 GO NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Entschädigung

Die Tätigkeit als Beauftragte/r gilt als Ehrenamt im Sinne des § 28 GO NRW.
Die mit der Aufgabenerledigung zusammenhängenden Ausgaben trägt die Alte Hansestadt Lemgo.
Für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Alten Hansestadt Lemgo erhält der/die Beauftragte als Aufwendungsersatz Sitzungsgeld nach § 2 Ziff. 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) und Fahrtkosten nach § 5 EntschVO.
Für die anderen Aufgaben erhält der/die Beauftragte eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €. Im Falle der Bestellung eines/r stellv. Beauftragten erhält diese/r für die anderen Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,00 €. Damit werden die üblicherweise laufend entstehenden Kosten (Büromaterial, Porto, Telefon etc.) abgegolten. Fahrtkosten sowie die Aufwendungen für die Teilnahme an Fachtagungen, Fortbildungen etc. werden gegen

Nachweis nach dem Landesreisekostengesetz abgegolten, wenn die Teilnahme mit der Verwaltung abgestimmt ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vom 12.12.2022

Kr.Bl.Lippe 10.01.2023

18 Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Seniorinnen und Senioren sowie von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Alten Hansestadt Lemgo vom 12.12.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 01.12.2021, S. 1346) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 04.01.2023

(Markus Baier)
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.01.2023

19 Bestätigung der Bekanntmachung

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV NRW vom 05.11.2015, S. 741) wird hiermit die Bekanntmachung der

Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Seniorinnen und Senioren sowie von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Alten Hansestadt Lemgo vom 12.12.2022

angeordnet.

Der Wortlaut der Satzung stimmt mit den Ratsbeschlüssen überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Lemgo, 04.01.2023

(Markus Baier)
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.01.2023

Gemeinde Schlangen

20 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Schlangen

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Bürgermeister ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 17.02.2022 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – am 23.12.2022 bekannt gemacht worden.

Im Auftrag
Christopher Raabe-Gedert

Kr.Bl.Lippe 10.01.2023

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.